

**REGLEMENT
ÜBER DIE VERWALTUNG DES „DR. EMILIE W. SONDEREGGER-FONDS“**

vom 19. Mai 1997¹

Das Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell I. Rh.
erlässt folgendes Reglement:

I. Errichtung und Zweck der "Dr. Emilie W. Sonderegger-Stiftung"

Art. 1

Mit Testament vom 8. September 1976 hat die in Chula Vista, USA, wohnhaft gewesene Frau Dr. Emilie W. Sonderegger, Bürgerin von Oberegg, Appenzell Innerrhoden, mit letztwilliger Verfügung einen Trust (Stiftung) nach US-amerikanischem Recht errichtet.

Art. 2

Gemäss Ziffer 3 lit. b des erwähnten Testaments soll diese Stiftung nach dem Tod der Erblasserin und ihrer Geschwister die Mittel für die Finanzierung einer „Dr. Emilie W. Sonderegger Scholarship“ bereitstellen. Das Stipendium soll „würdigen“ Studenten und Studentinnen aus Appenzell Innerrhoden oder aus Gemeinden in der Nachbarschaft von Appenzell dienen.

II. Verwaltung des Sonderegger-Fonds in der Schweiz

Art. 3

Die Verwaltung der „Dr. Emilie W. Sonderegger-Stiftung“ in San Diego, USA, hat dem Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden die Stiftungserträge der ersten Jahre zur satzungsgemässen Verwendung übergeben. Das Erziehungsdepartement hat diese Erträge und Zinsen in der Höhe von sFr. 198'992.60 (Stand 30.04.97) in einen "Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds" eingelegt.

Art. 4

Für die Ausrichtung von Stipendien dürfen vom genannten „Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds“ sowohl dessen Erträge als auch dessen Kapital verwendet werden.

Art. 5

Solange der Fonds ausreicht, weist das Erziehungsdepartement im amtlichen Publikationsorgan des Kantons jährlich auf die Möglichkeit hin, sich um ein Stipendium aus dem genannten Fonds zu bewerben.

¹ Revision vom 23. Juni 2010 und 24. April 2013

Art . 6²

¹Um ein Stipendium aus dem Sonderegger-Fonds können sich Einwohner des Kantons Appenzell Innerrhoden bewerben, sofern sie einen Abschluss auf der Ebene Sekundarstufe II (Berufslehre, BMS, FMS, WMS, Gymnasium etc.) erworben haben, oder während der Ausbildung auf dieser Ebene obligatorisch einen Sprachaufenthalt im Ausland absolvieren müssen.

²Dem Gesuch an das Erziehungsdepartement sind beizulegen:

- a) Bewerbungsschreiben mit Personalien des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin
- b) Aktuelle Zeugnisse bzw. Diplome mit entsprechenden Notenausweisen
- c) Unterlagen über die finanziellen Verhältnisse / Steuerausweis
- d) Angaben über die geplante Ausbildung, für die ein Stipendium nachgesucht wird (Ausbildungsstätte, Dauer, Zeitpunkt, Ausbildungsziel – Rechnungskopie des Reiseanbieters)
- e) Zulassungsbestätigung
- f) Nachweis der Bewilligung des Auslandsaufenthaltes (VISA)
- g) Gültige Bankverbindung und IBAN-Nummer für die Überweisung

Art. 7³

Stipendien können gewährt werden für

- a) ein Studium an einer Hochschule in den USA, Kanada, Australien, Neuseeland, den Britischen Inseln und Irland während der Dauer eines Semesters oder eines Jahres;
- b) einen Sprachkurs in englischer Sprache in den USA, Kanada, Australien, Neuseeland oder den Britischen Inseln und Irland.

Art. 8⁴

In der Regel werden pro Bewerber oder Bewerberin jährlich höchstens Fr. 5'000.- ausgerichtet.

Art. 9

Über ein Stipendium entscheidet das Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden auf Antrag des Stipendienamtes endgültig.

Art. 10

Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium aus dem Fonds besteht nicht.

² Abgeändert durch LskB vom 23. Juni 2010 und vom 24. April .2013

³ Abgeändert durch LskB vom 23. Juni 2010

⁴ Abgeändert durch LskB vom 23. Juni 2010

III. Vorbereitung der Stipendienentscheide für die Stiftungsverwaltung in den USA

Art. 11

Ist der Sonderegger-Fonds aufgebraucht, so werden aus den jährlichen Erträgen der "Dr. Emilie W. Sonderegger-Stiftung" Stipendien durch die Stiftungsverwaltung in den USA vergeben.

Art. 12

Zur Unterstützung der Stiftungsverwaltung übernimmt das Erziehungsdepartement Ausschreibung, Entgegennahme der Bewerbungen, Beurteilung derselben und stellt Antrag zuhanden der Stiftungsverwaltung.

Art. 13

Für das Verfahren gilt Art. 6 dieses Reglements sinngemäss.

Art. 14

Die Stiftungsverwaltung entscheidet endgültig.

IV. Schlussbestimmung

Art. 15⁵

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Landesschulkommission in Kraft.

9050 Appenzell, 19. Mai 1997

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT
APPENZELL INNERRHODEN

⁵ Abgeändert durch LskB vom 21. Mai 1997
Revision durch Landesschulkommission am 23. Juni 2010;
Revision durch Landesschulkommission am 24. April 2013